

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2010

Ausgegeben am 28. Dezember 2010

Nr. 131

Inhalt

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	S. 1045
Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2011	S. 1045
Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2011 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren – Falltier-Gebührensatzung 2011 –	S. 1047
Berichtigung für die Widmung von Straßen im Bereich Bremen – Ortsamt West – „Überseestadt“	S. 1050

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Bremen ernannten Herrn Volker Kröning am 29. Oktober 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Wilhelm-Herbst-Strasse 12

28539 Bremen

Tel.: 0421- 4604 900

Fax: 0421 - 4604 902

E-Mail: kroening-bremen@t-online.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Bremen, den 6. Dezember 2010

Senatskanzlei

Veröffentlichung von Satzungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) werden nachstehend Satzungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 7 BremAGTierSG vom 8. April

2003 (Brem.GBl. S. 171) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. Oktober 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2007 (Bek. d. ML v. 30. 10. 2007, Nds. MBl. 2007, S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar 2011 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

- a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen) so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26

Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigefügt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. Januar 2011) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 3. Januar 2011 übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank. Es besteht auch keine Nachmeldeverpflichtung i. S. v. Abs. 3b für rinderhaltende Betriebe. Bestandserhöhungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3b und Absatz 4 Satz 4 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

- e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2011 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der

Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419) verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2010 umgesetzten Tiere bis zum 1. März 2011 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im so genannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2010 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2010 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. Januar 2011 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2010 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2011 zu entrichten:

1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)	
Für Rinder	13,00 €/Tier
2. Schweine	
Für Schweine	0,35 €/Tier
3. Schafe und Ziegen	
Für Schafe und Ziegen	1,35 €/Tier
4. Pferde (einschließlich Ponys)	
Für Pferde	2,00 €/Tier
5. Geflügel	
A. Masthähnchen	
Für Masthähnchen	0,0326 €/Tier
B. Legehennen	
Für Legehennen/ Junghennen	0,0673 €/Tier
C. Putenhähne	
Für Putenhähne	0,4214 €/Tier
D. Putenhennen	
Für Putenhennen	0,1560 €/Tier
E. Putenkükenaufzucht	
Für Putenküken	0,0719 €/Tier
F. Enten	
Für Enten	0,1264 €/Tier
G. Gänse	
Für Gänse	0,1822 €/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,5257 €/Tier
I. Elterntiere	0,2006 €/Tier
J. Brütereien	0,1087 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen:

Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A - G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner und Wachteln sowie die Großelterniere des Geflügels nach A - G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A - G.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A - I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2011 kein Beitrag erhoben.
- (2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf 6,00 € pro Rind
 - (a) für Bestände, die am Stichtag 3. Januar 2011 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. S. 3520) BHV1-frei sind und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.
 - (b) für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. d. ML vom 25. März 2010 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ihren Bestand bis zum Stichtag des 3. Januar 2011 geimpft haben und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt.
- (3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €.
- (4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (incl. Beitragsermäßigung nach Abs. 2) zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3a, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 werden am 15. März 2011 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3b; Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 27. Oktober 2010

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweis: Aufgrund ständiger Rechtsprechung niedersächsischer Verwaltungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt nach § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), berichtigt am 8. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Jahre 2011 für die Lagerung, Verarbeitung und
endgültige Beseitigung von Falltieren
– Falltier-Gebührensatzung 2011 –**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsisches Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 480) und des § 2 Abs. 4 und Abs. 6 Bremisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (BremAGTierNebG) vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 541) hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 27. Oktober 2010

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Anlage

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2011
für die Lagerung, Verarbeitung und
endgültige Beseitigung von Falltieren
– Falltier-Gebührensatzung 2011 –
Gebührentarif

1. Falltier nach Gewicht

1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,020	EUR	je Kilogramm
1.2	Einhufer	0,02	EUR	je Kilogramm
1.3	Schwein	0,02	EUR	je Kilogramm
1.4	Schaf und Ziege	0,02	EUR	je Kilogramm
1.5	Geflügel	0,02	EUR	je Kilogramm
1.6	Sonstiges Falltier	0,02	EUR	je Kilogramm

2. Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel

2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,96	EUR	je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,50	EUR	je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	3,73	EUR	je Tier
2.4	Rind über 12 Monate - 24 Monate	7,37	EUR	je Tier
2.5	Rind* über 24 Monate bis 48 Monate (*geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich, Zypern)	11,48	EUR	je Tier

3. Einhufer

3.1	Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel	2,95	EUR	je Tier
3.2	Kleinpferd	2,95	EUR	je Tier
3.3	sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid	9,62	EUR	je Tier

4. Schwein

4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,09	EUR	je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,62	EUR	je Tier
4.3	Mastschwein	1,24	EUR	je Tier
4.4	Sau, Eber	4,95	EUR	je Tier

5. Schaf und Ziege

5.1	Totgeburt, Lamm	0,29	EUR	je Tier
5.2	Sonstiges Schaf / Ziege bis 18 Monate	1,45	EUR	je Tier

6. Geflügel

6.1	Laufvogel	1,24	EUR	je Tier
6.2	Pute	0,28	EUR	je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02	EUR	je Tier

7. Wildklautier

7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	0,91	EUR	je Tier
-----	----------------------------	------	-----	---------

8. Lagomorpha

8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,09	EUR	je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,08	EUR	je Tier

9. Containerabholung

9.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,13	EUR	je 10 l Fassungsvermögen
-----	--	------	-----	-----------------------------

**Berichtigung
für die Widmung von Straßen im Bereich Bremen
– Ortsamt West – „Überseestadt“**

Die Bekanntmachung über die Rechtsbeständigkeit der Widmung von Straßen im Bereich der Überseestadt im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 5. August 2008 wird berichtigt und muss wie folgt lauten:

„Die aufgeführten Straßen wurden gemäß § 5 Absatz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2006 (Brem.GBl. S. 374), unter Einreihung in die Straßengruppe B und C (§ 3 Absatz 1 BremLStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

– Eduard-Schopf-Allee von der Bahnlinie Bremen - Oldenburg bis zur Lloydstraße;

Auf der Muggenburg bis Hansator (Straßengruppe B),

– Am Kaffee-Quartier; An der Reeperbahn; Planstraße C ab Am Kaffee-Quartier bis einschließlich Wendeplatz gegenüber der Kreuzung Neptunstraße/Baumstraße (Straßengruppe C).

Die Verfügung vom Hansestadt Bremischen Hafencamt – Bezirk Bremen – vom 30. Mai 2008 ist am 11. Juli 2008 rechtsbeständig geworden.“

Die Widmungen für die Planstraße C (heute Johann-Jacobs-Straße) 2. Teil (ab Wendeplatz in nordwestlicher Richtung zur Straße Hansator) sowie für die Planstraßen D, F und K sind nicht erfolgt.

Bremen, den 7. Dezember 2010

Hansestadt Bremisches Hafencamt
Bezirk Bremen
Straßenbaubehörde

